



Verbrauchertipp

Tipp vom: **6.6.2003** • 06:25

Zweitjobs - Ärger mit dem ersten Chef

von Rolf Winkel

Redaktion: Eva Bahner

Für einen Zweit-Job bis zu 400 Euro brauchen Arbeitnehmer jetzt keine Steuern und Sozialabgaben mehr zu zahlen. Diese Neuregelung ab April gilt selbst für diejenigen, die eine gut bezahlte Vollzeitstelle haben. Der 400-Euro-Zweitjob wird daher wesentlich attraktiver. Die Frage ist nur: Was sagt der Hauptarbeitgeber zum Zweit-Job? Muss der Chef den Zuverdienst genehmigen?

Wenn Arbeitnehmer einen Zweitjob aufnehmen, hat der Haupt-Arbeitgeber häufig ein Wörtchen mitzureden. Michael Felser, Rechtsanwalt aus dem rheinischen Brühl, erklärt die Rechtslage:

Es ist so, dass der Arbeitnehmer eine Nebenbeschäftigung aufnehmen darf, auch ohne seinen Chef im Hauptarbeitverhältnis zu fragen. Das ist allerdings nur grundsätzlich so, in den meisten Standard-Arbeitsverträgen finden sich eben Klauseln, die die Nebenbeschäftigung regeln.

Manche Verträge sehen sogar ein striktes Verbot von Nebenjobs vor. Solche Formulierungen verstoßen allerdings gegen geltendes Recht. Zulässig und weit verbreitet sind dagegen Arbeitsverträge, die die Klausel enthalten, dass jeder Nebenjob genehmigungspflichtig ist.

Grundsätzlich kann man das per Arbeitsvertrag machen, dass man jede Art der Nebentätigkeit der Zustimmungspflicht unterwirft. Nach der Anzeige muss die Firma dann prüfen, ob sie die Nebentätigkeit genehmigen will, verweigern will und verweigern darf. Die Firma darf nicht grundlos eine Nebentätigkeitsgenehmigung verweigern, weil der Beschäftigte eben ein Recht hat darauf, seine Arbeitskraft eben auch anderweitig zu

Related Links:

- [↩ Übersicht: Sendungen A-Z](#)
- [➞ Die letzten 30 Tage](#)
- [➞ Alle Verbrauchertipps](#)
- [➞ Stiftung Warentest](#)
- [➞ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.](#)
- [➞ Druckansicht](#)

verwerten.

Dass ein Nebenjob genehmigungspflichtig ist, ist im Öffentlichen Dienst sogar per Gesetz geregelt, zuletzt durch das zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz. Allerdings gilt auch hier – wie in der gewerblichen Wirtschaft: Chefs dürfen nur dann "nein" zum Nebenjob sagen, wenn ihre eigenen schützenswerten Interessen durch die zweite Beschäftigung verletzt werden. Rechtsanwalt Felser nennt Beispiele:

Nehmen wir mal an, jemand arbeitet abends in einer Pizzeria von 18 bis zwei Uhr und muss dann morgens um acht Uhr in der Gemeindeverwaltung wieder arbeiten. Ihm fallen dann die Augen zu. Dann liegt das höchstwahrscheinlich an seiner Nebentätigkeit und da wird man sagen: Die darf verweigert werden. Was auch nicht zulässig wäre, wäre eine Nebentätigkeit während des Urlaubs, weil der Urlaub Erholungszwecken dient, praktisch durch eine Nebentätigkeit wird dieser Zweck vereitelt.

Streit um die Genehmigung des Nebenjobs gibt es nach Felsers Erfahrung häufig im Öffentlichen Dienst. Wenn Öffentliche Arbeitgeber "nein" zum Zweitjob sagen, können allerdings die Personalräte einschreiten. Wenn es um Nebenjobs von Beschäftigten geht, haben sie ein Mitbestimmungsrecht. Im Gegensatz zu den Betriebsräten in der privaten Wirtschaft, die bei der Genehmigung von Zweit-Jobs nichts zu sagen haben.

Manche Arbeitnehmer sparen sich allerdings auch die Anmeldung der Nebentätigkeit. In solchen Fällen kann der Schuss nach hinten los gehen - selbst dann, wenn die Genehmigung eines Nebenjobs für den Arbeitgeber, würde er denn gefragt, eine reine Formsache wäre.

Ich als Arbeitgeber würde eine Ermahnung aussprechen in einem solchen Falle. Ich würde sagen: Das muss angezeigt werden. Aber es käme durchaus auch eine Abmahnung in Betracht in einem solchen Falle.

Michael Felser rät daher Arbeitnehmern, ihre Nebenjobs im Zweifelsfall immer anzumelden. Dies gilt für Tätigkeiten, deren Genehmigung für Betriebe eigentlich selbstverständlich ist, aber noch mehr für Nebenjobs, die als "problematisch" gelten können. Etwa wenn man wochentags bis spät in die Nacht als Türsteher oder Kellner in einer Disko jobbt. Wer bei solchen unangemeldeten Nebenjobs erwischt wird – zum Beispiel weil ein Mitarbeiter der Personalabteilung die Disko besucht – kann sogar fristlos gekündigt

werden.

Weitere Informationen:

Martin Massow
Jobber- Atlas 2002
1000 Tipps für haupt- und nebenberufliche
Tätigkeiten
Econ Taschenbuch, 13, 00 Euro

Rechtstipps und Job-Ideen findet man unter
www.nebenjob.de

Infos zu den neuen Mini-Jobs findet man unter
www.minijob-zentrale.de.

Die Broschüre Nr. 16 "Geringfügig Beschäftigte"
des Verbands deutscher
Rentenversicherungsträger kann unter
www.vdr.de heruntergeladen werden.

Das kostenlose Info-Telefon des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zum
Thema "geringfügige Beschäftigung" ist von
Montag bis Donnerstag zwischen 8 bis 20 Uhr
erreichbar. Tel: 0800 15 15 15 3.

[← zurück](#)

[↑ Seitenanfang](#) |

© 2003 DeutschlandRadio

| [↗ Hilfe](#)

[↗ Impressum](#)

| [↗ Kontakt](#) |